

gen unseres Hoftheaters, namentlich die Nibelungen-Ring-Vorstellungen für viele reiche Familien des Auslandes ein Anlaß, Dresden als Winter-Aufenthalt zu wählen. Es sind namentlich die Angehörigen zweier Nationen, von denen Deutschland im Uebrigen wirtschaftlich nicht viel Freundliches erfährt, die sich nach Dresden wenden: Amerika und Rußland. Besonders lehren bei der Besserung des Rubelkurses viele Russen nach Dresden zurück, die vor einigen Jahren in Folge der Entwerthung der Rubel genöthigt worden waren, in ihre Heimath zurückzukehren.

— Leipzig. Die von dem deutschen Auswärtigen Amte verlangte Auslieferung des wegen der bekannten Betrügereien von Leipzig geflüchteten vormaligen Direktors der Leipziger Diskonto-Gesellschaft Adolf Winkelmann ist von der Regierung der argentinischen Republik verweigert worden. Winkelmann ist wieder auf freien Fuß gesetzt. Winkelmann selber war so liebenswürdig, die dem „Leipziger Tagebl.“ brieflich mitzutheilen.

— Schneeberg, 29. September. Der Neubau des öffentlichen Schlachthauses hier selbst, mit dessen Ausführung und innerer Einrichtung Herr Baumeister Göring betraut ist, wird demnächst seiner Bestimmung übergeben werden. Die Anlage, die sich auch von Außen recht stattlich ausnimmt, entspricht den Anforderungen der Neuzeit; sie besteht aus 3 Gebäuden und einem großen Hofraum und umfaßt ungefähr 3000 qm. Fläche. Im ersten Gebäude befinden sich die verschiedenen Schlachthallen, sowie die Kalbbaunenwäsche. Das zweite enthält Räume für die Verwaltung, für Fleischbeschau, für Meister und Gefellen; hieran schließen sich das Kühlhaus, die Ställe (darunter ein Rothstall für krankes Vieh, ein Wagenstuppen u. s. f.). Die Maschinen sind von der Aktien-Gesellschaft vormalig Beck & Henkel in Cassel bezogen worden. Die Gesamtkosten, die sich auf 55,000 Mk. belaufen, gewährt die Stadtgemeinde als Darlehn. Das Schlachten von Schlachtvieh darf nunmehr in hiesiger Stadt nur in diesem Gebäude erfolgen. Die Gebühren dafür setzt der Stadtrath auf Vorschlag der Fleischer-Zunft fest.

— In der Nacht zum 27. September wurden in der Nähe von Rosbach in Böhmen von sächsischen Grenzaufsehern vier Stück Ochsen beschlagnahmt und der Pächter, welcher bewaffnet war, festgenommen u. an das Amtsgericht in Aboitz abgeliefert.

— Ein echter Bubenstreich ist am Sonntag in Neudorf bei Delitzsch ausgeführt worden. Dort wurde Kirmes gefeiert und es war auch ein Caroussel aufgestellt. Dieses ist nun, während es unbeachtet war, mit Petroleum bestrichen und entzündet worden, wodurch es vollständig in Asche gelegt wurde. Man vermuthet, daß die Brandstiftung die That einiger übermüthiger junger Burschen gewesen ist, doch scheint man dieselben noch nicht erdört zu haben.

— Eine jedenfalls aus Berlin stammende Korrespondenz, welche sich mit der Beschaffung der Beitragsmarken und Quittungskarten für die Zwecke der Invaliditäts- und Altersversicherung beschäftigt, ist neuerdings auch in sächsische Blätter übergegangen. So richtig die Ausführungen im Allgemeinen und für diejenigen Theile Deutschlands sind, in welchen Anordnungen auf Grund von § 112 des Gesetzes nicht getroffen werden, so sind sie doch geeignet, anderwärts und insbesondere in Sachsen Mißverständnisse hervorzurufen. Bekanntlich ist in Sachsen — wie dies dem Vernehmen nach auch in Württemberg, Baden, Hessen, den Hansestädten, der Provinz Hannover u. s. w. geschieht — oder noch geschehen soll — von der Befugnis des § 112 Gebrauch gemacht und durch die Landescentralbehörde die Einziehung der Beiträge, sowie die Verwendung der Marken den Krankenkassen und Gemeindebehörden an Stelle der Arbeitgeber übertragen worden. Die Arbeitgeber werden daher in Sachsen keine Veranlassung haben, für ihre Arbeiter Beitragsmarken anzuschaffen, die Versicherten selbst nur ausnahmsweise im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses. Auch die Ausstellung der Quittungskarten haben die Krankenkassen und Gemeindebehörden in Sachsen von Amts wegen und ohne daß ein besonderer Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers abgewartet wird, vorzunehmen. Selbstverständlich befreit dies die Arbeitgeber nicht von der Pflicht, ihre Arbeiter nach den hierfür geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung mit Geld- bez. Haftstrafe geahndet wird, zum Zwecke der Versicherung anzumelden. Auch wird es Sache sowohl der Versicherten als auch ihrer Arbeitgeber sein, sich nöthigenfalls darum zu kümmern, daß die Ausstellung der Quittungskarte nicht etwa aus Irrthum oder Versehen unterlassen wird. Entstehen dabei zwischen der Krankenkasse oder Gemeindebehörde einerseits und dem Versicherten oder seinem Arbeitgeber andererseits Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet hierüber nach § 122 des Gesetzes die Amtshauptmannschaft oder der Stadtrath in erster Instanz und in zweiter Instanz endgültig die Kreishauptmannschaft.

— Die Winterausgabe von Frizsche's Courbuch ist wieder erschienen. Dasselbe ist das einzige,

welches in erschöpfender Weise Alles aufführt, was der Reisende in Sachsen und den angrenzenden Ländern zu wissen nöthig hat. Da genanntes Courbuch überdies im Dienste der königl. sächs. Staatsbahnen Verwendung findet, so ist auf seine Zuverlässigkeit besonderes Augenmerk gerichtet. Das Werkchen ist zu dem alten nur bei der großen Auflage möglichen billigen Preis von 40 Pfennigen an den Eisenbahnschaltern und in allen Buchhandlungen zu erlangen.

Aus vergangener Zeit — für unsere Zeit.

2. Oktober. (Kochbuch verboten.)
Am 2. Oktober 1870 machte Bazaine seinen vorletzten Ausfall aus Metz. Kurz nach Mitternacht erfolgte der Angriff auf St. Remi zu und mit einigen Unterbrechungen dauerte der Kampf, der aus fortgesetzten Scharmühen bestand, ohne daß es zur großen Schlacht kam, den ganzen Tag über. Die Landwehrdivision Nummer zwei war der Feind zurück, obwohl sie schwächer an Zahl war und die eingenommenen Stellungen wurden behauptet. Am selben Tage fand auch ein Ausfall aus der von preussischen Truppen belagerten Festung Verdun statt, der ebenfalls zurückgewiesen wurde.

3. Oktober.
Es war am 3. Oktober 1807, als sich ein friedliches und eminent wichtiges Ereigniß in New-York vollzog. An diesem Tage ließ Robert Fulton, der berühmte amerikanische Mechaniker, der erst Goldschmied, dann Maler und endlich Erfinder geworden, sein erstes Dampfschiff, das 130 Fuß lang war, vom Stapel. Wie fast immer fand das Neue, das ganz und gar nicht in den Rahmen des Alltäglichen paßte, trotzdem die Fahrt gelang, anfangs wenig Anklang; der geniale Erfinder lebte aber lange genug, um seine Anerkennung noch selbst schauen zu können. Reichthümer hat er natürlich nicht gesammelt, vielmehr hinterließ er noch ansehnliche Schulden. Das Genie wird eben nie reich.

Die Flaschenmacher oder Klempner in Eibenstock im Erzgebirge.

Ein Bild aus den Handwerkerhältnissen der Vergangenheit.

Eibenstock, die in der heutigen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg im Erzgebirge gelegene Stadt, kam 1534 an das Kurfürstentum Sachsen. In diesem Jahre erwarb Kurfürst Johann Friedrich den 190 Häuser umfassenden Marktort als Erb- und eigentümlich von den Herren v. Tettau, die einem alten, in Mähren und Böhmen sehr berühmten Geschlecht entstammten. 1560 bereits hand ein Bergamt dem in der näheren Umgebung wichtigen Eisen- und Zinnbergbau vor und die Stadt erhielt das Privileg einer freien Bergstadt. Im Anfang des 17. Jahrhunderts, als bereits dreihundert Häuser dort gezählt wurden, bildeten die Schlosser, Fuhr-, Waffen-, Nagel- und Bergschmiede und noch andere Handwerker mehr mit den Flaschenmachern eine gemeinsame Zunft, die das große Handwerk genannt wurde. Diese corporative Zunft war so gestaltet, daß alle Mitglieder in Ausübung ihrer Handwerksberufe und Handhabung ihrer Gerechtigkeiten unter sich und gegen Dritte miteinander wie für einen Mann gestanden haben; jedes Handwerk besaß aber für sich seine eigenen Zunftartikel. Das Schlosser- und das Flaschenmacherhandwerk davon hatten gemeinschaftliche Artikel und Ordnungen, welche zuerst 1605 vom Kurfürst Christian II. vielfach abgeändert, 1675 vom Kurfürst Johann Georg II. erneut bestätigt worden sind. Im Jahre 1738 erwähnen die Flaschner in einem Gesuche an den König und Kurfürsten August II.: Aus der Vereinigung mit den übrigen Handwerkern entstanden ihnen viel Beschwerden. Einmal siele es den fremden Gesellen beschwerlich und kostbar, für so viele und fremde Handwerksmeister, die welchen sie im und an anderen Orten nicht geüßten, das Quartal aufzuliegen. Die fremden Flaschnergesellen bielten sich darum in Eibenstock nicht lange auf, vielmal gingen sie bei der nöthigsten Arbeit davon. Zu zweit machte ihnen und den wandernden Gesellen die Benutzung des gemeinschaftlichen Siegels zu Lehrbriefen und Kundschäften viel Verdruß, es erwiderte ihnen allemal Bedenklichkeit, ob die Vordruckung des Siegels von ihnen oder einem anderen Handwerker gegeben sei. Das Siegel enthielt nämlich außer der Flasche (dem Zeichen ihres Handwerkes) noch die Zeichen von 4 anderen Handwerkern und hatte die Umschrift: „Ersamo Handwerke in Eibenstock 1680“. Weiter geben sie an, zu ihrer Zunft gehörten bereits 11 Stadt- und 2 Landmeister, die benachbarte Schneeberger Zunft habe nicht einmal so viele Mitglieder. Längst hätte sich auch die Zunft verstärkt und vergrößert, wenn sie es nicht mit so vielen Meistern hielten. Sie vielen unnöthigen Geldkosten, die daraus hervorgingen, sprecheten ihre Genossen vor dem Beitritt zur Eibenstocker Zunft ab. Wie es mehreren anderen Handwerkern Eibenstocks gestattet worden sei, so bitten sie endlich um die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Zunft für sich. Dem Gesuche der Flaschner war ein die Angaben bestätigendes und das Gesuch warm befürwortendes Schreiben vom Richter und Rath der Stadt Eibenstock beigelegt. Auch die Vor- und anderen Meister des großen Handwerkes haben, zur Aeußerung über die Abtrennung der Flaschner aufgefordert, keinen Einspruch erhoben und wenn auch in dem Bericht des Kreisamtmanns in Schwarzenberg das Gesuch nicht besonders befürwortet ist, so wurde doch der Wunsch der Flaschner erfüllt laut einer Verfügung des Kurfürsten vom 22. Dezember 1739. Im Januar 1740 endlich lief die Erlaubnis, eine eigene Zunft und ein eigenes Siegel zu führen, in Eibenstock ein. Eins der Zunftsbilder aus jener Zeit trägt auf seinem ersten Blatte als Widmung die Worte:

„Ja Höchster, Laß die Zunft der Flaschner Lange Blühen,
Nimm Dich derselben an, Beschütze sie Beschützen,
Seh Du ihr Schirm und Schild, Auhörst sie für Rath,
Sieh ihnen kräftig bey, O Herrscher Zehnth.
Begleit und führe sie auf allen ihren Wegen,
Wo, gib, o Liebster Gott, Gieb ihnen Heil und Segen.“

Die nachfolgenden Mittheilungen werden zeigen, inwiefern die Wünsche der Widmung Erfüllung für die Flaschner gefunden haben. Am Quartal, der Meisterzusammenkunft, Lätäre 1740 wurden auf dem Rathhause in Eibenstock als erste geschworene Meister der Zunft verpflichtet: Johann Kumor, Johann Friedrich Springer und Adam Fuchs. Hinfirt wurden dann alle 3 Jahre drei andere Meister gewählt, von denen das Amt des ersten Meisters jeder ein Jahr und der Reihe nach bekleidete. Die der Zunft beitretenden Meister hatten auch der Reihe nach bis 1804 ein Jahr, von da ab nur ein halbes Jahr, als Jungmeister zu fungiren. Sie hatten die anderen Meister zu den Quartalen einzuladen und, wenn sich diese nach Erledigung der Angelegenheiten, nachdem die Lade geschlossen war, mit einem Trunke ergötzen wollten, das Bier zu verlorgen und aufzutragen. Neben anderen Pflichten hatten die Jungmeister auch für die zugewanderten Gesellen nach Arbeit umzuschauen und, wenn ein Meister oder dessen Weib oder Kind verstarb, die Leiche mit zu Grabe zu tragen. Bei Unterlassung irgend einer der genannten Pflichten waren

Geldbeiträge als Strafe in die Lade zu zahlen. In der Zeit vom Quartal Lätäre 1740 bis Quartal Lätäre 1741 gehörten der Zunft an 14 Meister und eine Meisterwitwe. Die Zunft entwickelte sich dann stetig weiter bis in das 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts. 1750/51 war die Mitgliederzahl 23, 1760/61 27, 1770/71 28, 1780/81 35, 1790/91 45, 1800 bis 1801 51, 1813/14 76, 1814/15 75, 1827 noch 73. Von nun an ging die Zahl der Mitglieder zurück, aber 1849 war sie noch 56. Im Jahre 1886 gab es in Eibenstock aber nur noch 13 selbstständige Meister des Klempnerhandwerks, die insgesamt mit 5 Gehilfen und 1 Lehrling arbeiteten.

Joh. Gottl. Lorenz war am 9. Mai 1740 der erste Flaschnergehilfe, der sich als Meister in die Zunft meldete. Zuvor hatte er sich im Amt Schwarzenberg angemeldet und „in den Kunst Album immatriculiren lassen“, dann beim Handwerke sich angeben und seinen Geburts- und Lehrbrief niedergelegt. Er hatte vorschrittsgemäß drei Jahre vorher gewandert. Lorenz hatte mit einem Kollegen auf die allerniedrigste Luf. Resolution betr. der Separation der Zunft seit 1738 „mit Schmerzen schon gewartet“. Daher ließ man ihn mit 2, statt 3 Quartalen zu müßen, schon zu. Nachdem Lorenz seine 3 Ruthgroschen mit den Kosten (15 Groschen) hinterlegt hatte, überreichte er sein Meisterstück. Specielle Auskunft über die Art des Meisterstückes geben erst die Artikel von 1675. Nach denselben war zu fertigen: „Erstlich eine Flasche von 10 Kannen darenin, ein halb Duzend Schüsseln, ein Duzend Teller, ein Duzend Büßeln, ein halb Duzend Becher und 2 Salzmehle.“ Die Flasche sollte ganz geschmiedet und ohne Löcher und Tadel sein. Vors Andere gehörte zum Meisterstück „eine bauchige Stüge (eine Kanne) von 12 Kannen Inhalt mit getriebenen Geschmeide und erbobenem Dredel.“ Lorenz überreichte als Meisterstück eine bauchige Stüge, $\frac{1}{2}$ Duzend Schüsseln und $\frac{1}{2}$ Duzend Teller. Die gleichen Arbeiten vereinigt ohne die Teller hatten auch die in den nächsten Jahrzehnten zur Zunft tretenden Meister herzustellen. Jeder Meister besichtigte die Arbeiten, es wurden 9 Fehler an den Stücken gefunden. Nachdem Lorenz diese eingeräumt hatte, wurde er mit 1 Thaler dafür bestraft, da er aber nachgehend um Gnade gebeten, ist die Strafe auf 12 Gr. herabgesetzt worden. Nach den Artikeln hätte bei tadelhaft befundenem Stücke Lorenz erst ein Vierteljahr wieder wandern müssen. Lorenz hatte dann 12 Thaler für eine Meistermahlzeit, 4 Thaler in die Lade baar und richtig zu bezahlen. Diese letztere Summe wurde benutzt zu Gebührenzahlungen ans Amt, das Gotteshaus, die Gerichte und aufs Rathhaus. Weiter hatte er ein Viertel Bier zu geben und gleich darauf wurde er mit Anwesenung göttlichen Segens und Wohlgerühens im Beisein zweier Herren vom Stadtgerichte und Rathe zu einem ehelichen Stadtmeister gesprochen. Wie die specieller beschriebene erste, so verliefen ähnlich, ohne wesentlichen Unterschied auch die folgenden Meisterprüfungen. Fehler wurden durchgängig an den Stücken entdeckt. Der Stückmeister räumte sie ein, die Strafe, einmal bis zu 2 Th. 18 Gr., wird gewöhnlich auf die Hälfte ermäßigt, oft erläßt auch bei guter Ausführung das Handwerk seinen Anteil, oder gestattet ratenweise Zahlung selbst der erwähnten 4 Th., vereinigt endlich haben die Meister auch sich für die ihnen judicirte Strafe mit einer Ergößlichkeit abgefunden. Mit Veranlassung, daß nie ein fehlerfreies Meisterstück zur Aufweisung und Defectirung gekommen ist, dürfte gewesen sein, daß neben der Ausführung auch die Form der Gegenstände beurtheilt wurde. Neben Fehlerbemerkungen wie: „Der Fuß ist ungleich getrieben“, „der Baug ist auf einer Seite höher als auf der andern Seite“, „das Geschmeide ist ungleich getrieben“, „die Teller kaffen“ u. A. begegnet man auch Fehlerbemerkungen, wie: „Der Fuß ist zu breit nach Proportion des Baugs“, „die Schnauz hat keine Proportion“ u. anderen. Zum Andern war aber auch die vorgeschriebene Ausführungsart des Stückes für den Meister eine schlimme, böse Arbeit. Die Arbeiten mußten aus dem Feuer geschmiedet und mit Werkzeu gen ausgeführt werden, die des Anfangs erwähnten Meisters Kumor Eigenthum waren. Der Blasbalg, das nöthigste Stück davon, war mit der Zeit ganz unbrauchbar geworden, andere Werkzeuge nicht mehr vollständig und zum Theil abhanden gekommen. Der Stückmeister hatte solches Feuerarbeiten vorher auch nicht geübt, auch brauchte er ein solches fast gar nicht in seinem Meisterstand. Das Unnatürliche der Anfertigung einer veralteten, unzeitgemäßen Arbeit als Meisterstück haben die Zunftsgenossen gewiß wohl schon längst erkannt, aber erst vom 27. Sept. 1774 ab kam man dazu, zur Vereinfachung solcher Mühe und Kosten ein anderes Meisterstück, welches ohne Feuerarbeiten gefertigt werden konnte, dem Stückmeister aufzugeben. Es war eine von unten bis oben aus achtgedige Laterne und $\frac{1}{2}$ Duzend Teller. Der erste Meister, bei dem diese Neuerung zur Anwendung kam, war bei diesem Quartal J. G. Schönfelder, er zeigte neben diesem Meisterstück einen geharnischten Mann im Kleinen als von ihm gefertigt mit vor. Es ist dies das einzige in den Büchern notierte Beispiel, wo ein Meister bei seinem Stücke mehr gethan hat, als was von ihm gefordert wurde.

Der Wechsel im Meisterstück läßt erkennen, daß das Arbeitsgebiet ein anderes geworden war, an Stelle der geschmiedeten und dann verzinnten Schwarzblecharbeiten waren gehämmerte und gelöthete Arbeiten aus weissem und gelbem (Messing) Blech, die man von den benachbarten Hammerwerken bezog, getreten. Aus letzterem Material werden zuerst 1781, häufiger seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, Meisterstücke, wie Kasse- und Theemaschinen, Aufschlattern, Lampen u. a. Objecte vorgezeigt, die vereinzelt heute noch als Familienerbstücke vorhanden sind, deren Herstellung und Ausführung überhaupt von 1817 an auch von bestimmten Schaumessern überwacht und geprüft wurde. In Messingblech ist auch die Zunftsklade selbst ausgeführt. Sie wurde von den Meistern J. G. Schindler, C. Siegel, J. F. Springer jun., J. C. Unger, C. Glahmann, J. G. Springer, J. C. Unger, C. F. Springer, J. C. Horbach gefertigt und am Quartal Stephani 1784 dem Handwerker zum Andenken verehrt. Es ist eine tüchtige Handarbeit, die mit getriebenen Wappen des Landes, der Stadt und das Handwerk charakterisirenden Emblemen, wie Panzer, Flasche, Schüssel, geschmückt ist. Wer der Zunft als Landmeister beitretet und nur in seinem Dorfe arbeiten wollte, hatte bei Entrichtung der annähernd gleichen Kosten als Stück $\frac{1}{2}$ Duzend Teller zu fertigen, er durfte aber keine Lehrlinge ausbilden. Meisters-Söhne, die sich verehelichten, oder diejenigen, die eines Meisters Tochter freiten, brauchten beim Meisterwerden nur 2 Jahre gewandert zu haben. Die beschränkte Wanderzeit wurde auch noch auf Ansuchen von der Behörde erlassen, wenn der Sohn kränklich oder der Ernährer der Familie war und nicht gut von Eibenstock wegkonnte. Ausgerüstet mit einer solchen Amtvergünstigung sprach ihn die Zunft nach Erfüllung der bereits erwähnten Verpflichtungen und der Separatbezahlung 1 Thalers extra an das Handwerk zum Meister. Wandte sich ein Meister von Eibenstock weg, so konnte er binnen Jahresfrist wiederkommen, ohne seine Ansprüche zu verlieren. Blich er länger, so wurde er wie ein neuauftretender Meister betrachtet; ein Meisterstück hatte er jedoch nicht mehr zu machen. Die jährlichen Quartale Johann, Michael, Stephani und Lätäre sind wohl, so lange es anging, beim jedesmaligen ersten Meister abgehalten worden. Bis 1760 empfing die Frau Ladenmeisterin auch

wohl eine verei noch von Gebü schrei gräbi der 2 und milie komm Nach Meiß des G wa s fähig ringt same Zem Meiß zu h schies perfo Zhat portt gege nach wies Stro Fall Amt zu den unse erwo Gro und nän bau zu eini Fes Fes Die scho glei Uek lau Ma ihr die Vo zu a Ve übr